



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

K o n z e s s i o n

(Konsolidierte Fassung)*

für die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur im Fürstentum Liechtenstein

*(Infrastrukturkonzession -
Konzession für die Unterstützung und Erfüllung von Funktionen
des internationalen Grundversorgungsdienstes)*

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Erteilung der Konzession

Gestützt auf Art. 8 des Telekommunikationsgesetzes (TelG) vom 20. Juni 1996, LGBI. 1996 Nr. 132, und nach Massgabe der Art. 12 und 14 TelG sowie von Art. 5 Bst. a und b der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBI. 1998 Nr. 106, erteilt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde diese Konzession der

LTN Liechtenstein TeleNet AG

* Konsolidierte Fassung des Amtes für Kommunikation vom 6. März 2001 (ohne *Anhänge A* und *B*) nach Massgabe der Regierungsbeschlüsse RA 98/3380 vom 23. Dezember 1998, RA 99/366 vom 12. Februar 1999, RA 99/2463 vom 21. September 1999 und RA 0/2671 vom 6. März 2001.

mit Sitz in FL-9490 Vaduz, (nachstehend "Konzessionsinhaber" genannt).

Art. 2

Dauer; Geltung

1) Diese Konzession wird für eine Dauer von fünf Jahren nach der Aufnahme der Dienstleistung gemäss Art. 36 erteilt, sofern sie während dieser Dauer nicht ganz oder teilweise widerrufen, entzogen oder abgeändert wird.

2) Diese Konzession gilt unabhängig von den Gesellschaftsstatuten und Reglementen des Konzessionsinhabers und allfälliger sonstiger, von Organen des Konzessionsinhabers im Rahmen des Gesellschaftszweckes angenommener Dokumente oder mit Dritten abgeschlossener Vereinbarungen. Sie geht diesen Dokumenten und Vereinbarungen im Konfliktfall vor.

3) Hält der Konzessionsinhaber die Bestimmungen dieser Konzession während der gesamten Dauer dieser Konzession ein, besteht nach deren Ablauf ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung um jeweils drei weitere Jahre.

Art. 3

Anwendbares Recht

1) Die Ausübung dieser Konzession untersteht den Bestimmungen:

- a) des Telekommunikationsgesetzes vom 20. Juni 1996 (TelG), LGBl. 1996 Nr. 132, unter Einschluss der Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Kommunikation (nachstehend mit "AK" abgekürzt) gemäss Abs. 4;
- b) der zur Durchführung des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 9. Dezember 1997 über die Ausschreibung und Vergabe von Einzelkonzessionen für die Erbringung des Grundversorgungsdienstes (VGVD), LGBl. 1998 Nr. 3, und der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBl. 1998 Nr. 106;
- c) des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts;
- d) der sonstigen anwendbaren Gesetze und Verordnungen.

2) In Fällen, in denen die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Konzession in Frage steht und in denen sich die Regelung eines bestimmten Sach-

verhaltes aus den Bestimmungen dieser Konzession nicht ohne weiteres ergibt, sind die Bestimmungen des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts über den ONP (Offener Netzzugang) sowie die Bestimmungen anderer Rechtsakte des EWR-Rechts (Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission, des Rates oder des Rates und des Europäischen Parlamentes) in ihrer im Europäischen Wirtschaftsraum jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. In diesen Fällen ergibt sich die Regelung des in Frage stehenden Sachverhaltes aus diesen Bestimmungen.

3) Die Bedingungen von Vereinbarungen zwischen dem Konzessionsinhaber, den Erbringern des lokalen und des internationalen Grundversorgungsdienstes und, gegebenenfalls, den Inhabern von Kontinuitätskonzessionen gemäss Art. 69 EKDV (nachstehend mit "Kontinuitätskonzessionen" abgekürzt), sowie die damit verbundenen *Service Level Agreements* legen, ebenso wie die Bestimmungen der Grundversorgungskonzessionen ITT/GVD/LSP/1 und ITT/ GVD/ISP/1 sowie von Kontinuitätskonzessionen weitere Verantwortlichkeiten (Rechte und Pflichten) des Konzessionsinhabers fest, die der Regulierung durch das AK unterworfen sein und die im Zuge der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Konzession ebenso berücksichtigt werden wie die Grundsatzerklärung vom 8. Juli 1997 über die Nationale Telekommunikationspolitik in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Einschluss der Verbundenen Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 in bezug auf die Erbringung des Grundversorgungsdienstes im Fürstentum Liechtenstein. Diese Verantwortlichkeiten betreffen insbesondere die Pflicht zur Erbringung von Netzinfrastrukturdiensten i.S.v. Art. 6 für die Erbringung von Grundversorgungsdiensten unter der Verpflichtung zu Universellem Dienst sowie die Sicherstellung der Kontinuität der Dienstleistung.

4) Die Ausübung dieser Konzession untersteht den Anordnungen des AK in Form entweder von verbindlichen Entscheidungen oder Verfügungen oder von Plänen gleich welcher Art oder in Form von unverbindlichen Massnahmen, wie insbesondere von Empfehlungen oder Informationen. Im Rahmen ihrer Funktion als Regulierungsbehörde kann das AK zur Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession alle erforderlichen Massnahmen treffen, die sich aus den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts ergeben.

5) In Fällen, in denen die EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe des EWR-Rechts im Zuge der Erteilung von Konzessionen einen Ermessensspielraum besitzen, wird die Regierung diesen Ermessensspielraum in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde ausnützen, um die dem EWR-Recht zugrundeliegende Politik so weit wie möglich durchzusetzen. Die Bestimmungen dieser Konzession werden in entsprechender Weise in Übereinstimmung mit Art. 44 abgeändert werden.

Art. 4
*Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession;
Regulierungsbehörde*

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession wird durch das Amt für Kommunikation in seiner Funktion als Regulierungsbehörde überwacht und durchgesetzt.

**TEIL B:
GEGENSTAND UND UMFANG**

Art. 5
Gegenstand

1) Den Gegenstand dieser Konzession bildet die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur im Fürstentum Liechtenstein sowie die Schaffung der technischen und kommerziellen Voraussetzungen für eine Unterstützung und Erfüllung von Funktionen des internationalen Grundversorgungsdienstes (Art. 8 Abs. 2), unter Einschluss des Abschlusses internationaler Verkehrsvereinbarungen mit Dritten. Der Netzübergabepunkt ist in jedem Falle der in der *Standard Interconnect Offer* des Konzessionsinhabers bestimmte.

2) "Öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur" im Sinne dieser Konzession umfasst insbesondere:

- a) die bestehende Infrastruktur, die von der Swisscom AG unter dem PTT-Vertrag vom 9. Januar 1978 für die Erbringung von Grundversorgungsdiensten, insbesondere von PSTN-, ISDN- und Mietleitungsdiensten eingerichtet und betrieben worden ist. Die Bestandteile dieser bestehenden Infrastruktur ergeben sich aus dem in *Anhang A* aufgeführten Verzeichnis;
- b) andere Infrastrukturen.

3) Unter "Bereitstellung" im Sinne dieser Konzession ist auch eine Erweiterung der den Gegenstand dieser Konzession bildenden öffentlichen Telekommunikationsinfrastruktur unter Einschluss leitungsgebundener oder nicht leitungsgebundener internationaler Verbindungen zu Drittstaaten zu verstehen.

4) Diese Konzession regelt die Beziehungen des Konzessionsinhabers zur Konzessionsbehörde und zum AK sowie zu Dritten, insbesondere zu anderen Dienstleistern, soweit diese Konzession die Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers im Rahmen dieser Beziehungen bestimmt.

Art. 6

Weitere Konzessionen

1) Der Konzessionsinhaber besitzt einen Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Übertragung der Konzession ITT/GVD/ISP/1, sofern eine Durchführung des Verfahrens gemäss Anhang A Teil II. der Konzession RA 99/2329 vom 31. August 1999 beantragt und eine Entscheidung oder Verfügung des AK über die Feststellung des Rechtes zur Ausübung der Konzession gemäss Punkt II./5. von Anhang A der Konzession RA 99/2329 vom 31. August 1999 getroffen worden ist. In diesem Falle wird der Konzessionsinhaber als *default carrier* eingesetzt.

2) Die Ausübung der dem Konzessionsinhaber aufgrund von Abs. 1 gänzlich oder teilweise übertragenen Konzession ITT/GVD/ISP/1 kann nur erfolgen, sofern und solange insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Strukturelle Trennung der verschiedenen Tätigkeiten des Konzessionsinhabers, insbesondere in bezug auf die Buchführung und Rechnungslegung sowie in bezug auf die Kostenallokation unter den einzelnen Geschäftsbereichen/business units;
- b) Entbündelung von Marketing- und Verkaufstätigkeiten, insbesondere Verbot von Koppelungsgeschäften aller Art;
- c) Beachtung besonderer wettbewerbsrechtlicher Vorgaben (Auflagen und Bedingungen) des AK wie z.B. Verbot der Quersubventionierung;
- d) Neutralität gegen aussen und Gleichbehandlung von Mitbewerbern; Weitergabe von Informationen an Mitbewerber (z.B. Rechnungsadressen, von unterstützenden Diensten sowie i.S. Nummerierung);
- e) Besondere Offenlegungs- und sonstige Informationspflichten;
- f) weitere Auflagen und Bedingungen, vor allem für die Zwecke der Aufsicht durch das AK. Diese Auflagen und Bedingungen können vorübergehender Natur sein.

3) Das AK übermittelt der Regierung rechtzeitig einen Vorschlag in bezug auf die Abänderung bzw. Ergänzung dieser Konzession, sofern dies für eine Durchführung von Abs. 2 erforderlich ist.

4) Ist dies erforderlich, werden die in Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen an die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse angepasst, die für die Tätigkeit des Konzessionsinhabers unter dieser Konzession im Zeitpunkt der Ausübung der dem Konzessionsinhaber aufgrund von Abs. 1 gänzlich oder teilweise übertragenen Konzession ITT/GVD/ISP/1 bestehen. Art. 44 findet in jedem Falle Anwendung.

Art. 7

Bestehende Infrastruktur; Andere Infrastrukturen

1) Diese Konzession berechtigt den Konzessionsinhaber dazu, im Fürstentum Liechtenstein öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur gemäss Art. 5 Bst. h TelG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. a TelG und Art. 5 Bst. a EKDV (nachstehend mit "Netzinfrastruktur" abgekürzt) einzurichten und zu betreiben sowie die weiteren Verantwortlichkeiten nach Massgabe dieser Konzession, insbesondere von Art. 8 Abs. 2 und der Art. 25 bis 27 wahrzunehmen. Die Netzinfrastruktur schliesst den Netzabschlusspunkt in den Räumlichkeiten der Benutzer (*Network Termination Point - NTP*), das Ortsanschlussnetz, die lokalen und internationalen Vermittlungsstellen sowie internationale Verbindungen (*International Half Circuits*) ein, die in Zusammenarbeit mit Dritten bereitgestellt werden, mit denen der Konzessionsinhaber oder die Erbringer des internationalen Grundversorgungsdienstes Interkonnektions- oder Interworking-Vereinbarungen abgeschlossen haben.

2) Diese Konzession berechtigt den Konzessionsinhaber dazu, im Fürstentum Liechtenstein andere Infrastrukturen, wie insbesondere Infrastrukturen für die Erbringung von Daten- und Mehrwertdiensten sowie von terrestrischen oder satellitengestützten Mobilkommunikationsdiensten einzurichten und zu betreiben. Die Einrichtung und der Betrieb dieser anderen Infrastrukturen bedürfen der Erteilung von Einzelkonzessionen, die mit dieser Konzession verbunden werden können.

**TEIL C:
PFLICHTEN DES KONZESSIONSINHABERS**

**TEIL C1:
Pflichten in bezug auf den Grundversorgungsdienst**

Art. 8
Grundsatz

1) Der Konzessionsinhaber ist verantwortlich für die Bereitstellung:

- a) von Netzinfrastruktur, die eine vollständige Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Erbringer des lokalen Grundversorgungsdienstes nach Massgabe insbesondere der Vereinbarungen zwischen diesen und dem Konzessionsinhaber unterstützt;
- b) internationale Verbindungen, die eine vollständige Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Erbringer des internationalen Grundversorgungsdienstes entweder durch diese oder durch den Konzessionsinhaber unterstützen.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Erbringung des lokalen und internationalen Grundversorgungsdienstes nach Massgabe der Verbundenen Konzession ITT/GVD/LSP/1 und ITT/GVD/ ISP/1 während der gesamten Dauer dieser Konzession zu unterstützen. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Netzinfrastruktur während der gesamten Dauer dieser Konzession jene Anforderungen erfüllt, die die Erbringer des lokalen und des internationalen Grundversorgungsdienstes in bezug auf die Erbringung dieses Dienstes stellen. Der Konzessionsinhaber ist dazu berechtigt und verpflichtet, die technischen und kommerziellen Voraussetzungen zu schaffen, um Funktionen des internationalen Grundversorgungsdienstes zu unterstützen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung richtet sich, sofern dies erforderlich ist, nach Vereinbarungen zwischen dem Konzessionsinhaber und den Erbringern des internationalen Grundversorgungsdienstes. Kommt es zu keiner Einigung über die Bedingungen dieser Vereinbarungen, entscheidet oder verfügt das AK unter Berücksichtigung der Kriterien der Sicherheit, der Qualität und der Kosten der Grundversorgung.

3) Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gemäss Abs. 1 und 2 hält der Konzessionsinhaber die einschlägigen Standards in bezug auf Transparenz und Schnittstellen bis zu und unter Einschluss des Netzabschlusspunktes ein. Der Konzessionsinhaber richtet sich mindestens nach den in der Schweiz bestehenden Standards oder nach jenen Standards aus, wie sie, nach Massgabe von Anordnungen des AK, in Drittstaaten bestehen.

4) Ist in dieser Konzession, insbesondere in den Art. 6, 25 und 26, nichts anderes bestimmt, ist der Konzessionsinhaber nicht dazu berechtigt, den in Liechtenstein ansässigen Benützern der Telekommunikation (Endkunden) Telekommunikationsdienste unmittelbar zu erbringen.

Art. 8a

Kostenbezogenheit

1) Im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 verrechnet der Konzessionsinhaber dem Erbringer des internationalen Grundversorgungsdienstes für die von ihm erbrachten Infrastrukturdienste kostenbezogene Entgelte. Als Berechnungsgrundlagen für diese Entgelte können die folgenden Bestandteile berücksichtigt werden:

- a) die Terminierungsentgelte, die der Konzessionsinhaber Dritten aufgrund von Verkehrsvereinbarungen zu leisten hat;
- b) die tatsächlichen Kosten des Konzessionsinhabers für die von ihm erbrachten Infrastrukturdienste;
- c) ein angemessener Gewinn.

2) In Fällen von Streitigkeiten unter dieser Bestimmung entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 9

Universeller Dienst

Der Konzessionsinhaber stellt jeder Person, die von dem oder den Erbringern des lokalen Grundversorgungsdienstes eine Dienstleistung über die Netzinfrastruktur verlangt, den lokalen und internationalen Grundversorgungsdienst innerhalb einer annehmbaren Zeitspanne in Übereinstimmung mit den anderen Bestimmungen dieser Konzession und nach Massgabe besonderer, vom AK genehmigter Abweichungen bereit.

Art. 10
Öffentliche Sprechstellen

Der Konzessionsinhaber ist zur Bereitstellung von Netzinfrastruktur verpflichtet, die die Einrichtung öffentlicher Sprechstellen durch die Erbringer des lokalen Grundversorgungsdienstes unterstützt. Er stellt die Verfügbarkeit der erforderlichen Einrichtungen in dem Umfang sicher, wie dies zur Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Erbringer des lokalen Grundversorgungsdienstes erforderlich ist.

Art. 11
Dienstqualität; Anhang B

1) Die Qualität der vom Konzessionsinhaber im Bereich des Grundversorgungsdienstes erbrachten Netzinfrastrukturdienste (Dienstqualität) liegt mindestens innerhalb der in *Anhang A* aufgeführten Parameter. Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, Statistiken zu erstellen, um dem AK auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Dienstqualität genügt, um Dritten eine Erbringung ihrer Dienste innerhalb der in *Anhang B* aufgeführten Parameter zu ermöglichen.

2) Die in dieser Konzession für die Dienstqualität bestimmten Anforderungen sowie weitere Anforderungen an die Netzinfrastruktur, insbesondere über die Ausfallsicherheit, bleiben von Abs. 1 und von den in *Anhang B* aufgeführten Parametern unberührt.

TEIL C2:
Pflichten in bezug auf die Netzinfrastruktur

Art. 12
Netzsicherheit

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Netzinfrastruktur auch in Katastrophenfällen wie insbesondere in Fällen eines folgenschweren Netzzusammenbruches sowie in Fällen höherer Gewalt wie insbesondere extremen Witterungsbedingungen im grösstmöglichen Umfang ohne Unterbruch bereitgestellt werden kann.

2) Zur Durchführung von Abs. 1 ist der Konzessionsinhaber dazu verpflichtet, jene Investitionen insbesondere in die Ausfallsicherheit der Netzinfrastruktur zu tätigen, die unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze und anerkannter Regeln der Technik geboten und zumutbar sind.

Art. 13 *Netzintegrität*

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Integrität der Netzinfrastruktur (Netzintegrität) durch das Treffen aller erforderlichen Massnahmen aufrechtzuerhalten, um das Netzpersonal, Netzbestandteile oder -einrichtungen, Software und die von ihm im eigenen Namen oder im Auftrag Dritter gespeicherten Daten vor den möglichen Auswirkungen von Katastrophenfällen oder von von Menschen verursachten Schadensereignissen zu schützen.

2) Der Konzessionsinhaber ist insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Netzinfrastruktur, einschliesslich neuer Netzbestandteile oder -einrichtungen, so bereitgestellt wird, dass, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriezuverlässigkeitsstandards und unter Anwendung der besten gegenwärtigen Praxis in bezug auf die Gewährleistung der Ausfallsicherheit, eine im grösstmöglichen Umfang unterbrechungsfreie Verfügbarkeit gewährleistet ist.

TEIL C3: Weitere Pflichten des Konzessionsinhabers

Art. 14 *Verwaltung von Nummerierungsressourcen*

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, nach Massgabe der Anordnungen des AK und in Übereinstimmung mit den geltenden Nummerierungsplänen und -konventionen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Identifikationsmitteln, wie insbesondere in bezug auf die Erstellung und Verwaltung einer Datenbank für eine gemeinsame Nutzung, zu erfüllen.

2) Der Konzessionsinhaber ist insbesondere dazu verpflichtet, die Datenbank gemäss Abs. 1 Dritten unter Einschluss des AK gegen eine kostenbezogene Vergü-

tung zur Verfügung zu stellen. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 15
Nummernportabilität

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Bereitstellung der Netzinfrastruktur und die Aufgaben gemäss Art. 14 in einer effizienten und effektiven Weise, insbesondere durch die Erstellung und Verwaltung von Datenbanken für eine gemeinsame Nutzung mit dem Ziel sicherzustellen, die uneingeschränkte Portabilität von Teilnehmernummern zwischen den verschiedenen konzessionierten Diensteanbietern sowie die uneingeschränkte geographische Nummernportabilität für die Benutzer und zu Bedingungen zu gewährleisten, die für die Diensteanbieter kostengünstig sind.

Art. 16
Betreiberauswahl

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass im Fürstentum Liechtenstein sowohl die Betreibervorauswahl (*carrier pre-selection*) als auch die Wahl des Betreibers für den jeweiligen Anruf in Abweichung von der Betreibervorauswahl (*call by call override*) auf Anordnung des AK und nach Massgabe insbesondere des EWR-Rechts eingeführt werden kann.

Art. 17
Interkonnektion und Interworking

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, nach Massgabe von Anordnungen der Regierung oder der Anforderungen der Erbringer des lokalen und des internationalen Grundversorgungsdienstes, der Erbringer von Daten-, Mehrwert- und Mobilkommunikationsdiensten sowie ausländischer Diensteanbieter, alle erforderlichen Massnahmen zur Interkonnektion und zur Interworking mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzen zu treffen, um seine Verantwortlichkeiten unter dieser Konzession, unter Einschluss von Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, wahrnehmen zu können. Dabei hält er die einschlägigen Standards, insbesondere die Standards des EWR-Rechts in ihrer jeweils gültigen Fassung, in bezug auf Versorgung, Transparenz und Schnittstellen ein.

2) Im übrigen richtet sich die Pflicht zur Interkonnektion nach dem Massstab der besten gegenwärtigen Praxis (*best current practice*), wie sie vom AK, nach Anhörung des Konzessionsinhabers oder Dritter, durch einen Verweis auf allgemein anerkannte Quellen bestimmt werden kann. Satz 1 findet auf alle Gesichtspunkte der Interkonnektion mit Ausnahme der Berechnung und Erhebung von Interkonnektionstarifen Anwendung. Auf diese Sachverhalte finden die Bestimmungen der Art. 30ff über die Kostenrechnung sowie der Verordnung vom 22. Dezember 1998 über das Amt für Kommunikation, LGBl. 1999 Nr. 1, in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Konzession ein *Standard Interconnection Agreement* in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

TEIL C4: Pflichten gegenüber Dritten

Art. 18 *Grundsatz*

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, mit Dritten, insbesondere mit den Erbringern des lokalen und des internationalen Grundversorgungsdienstes, zusammenzuarbeiten. Er ist dabei den Grundsätzen der Objektivität, der Nachprüfbarkeit und der Nichtdiskriminierung verpflichtet. Der Konzessionsinhaber ist insbesondere dazu verpflichtet, mit Dritten, insbesondere mit anderen Diensteanbietern, alle erforderlichen Vereinbarungen abzuschliessen, die ihm die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen ermöglichen. Die Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers gemäss Art. 23 bleiben von diesem Absatz unberührt.

2) In Fällen von Streitigkeiten unter dieser Bestimmung entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 19 *Gemeinsame Nutzung von Anlagen und Kollokation*

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, Dritten, die Inhaber einer Konzession für die Einrichtung und den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur im Fürstentum Liechtenstein sind, im grösstmöglichen Umfang Zugangsrechte

zur Netzinfrastruktur gegen eine kostenbezogene Vergütung zu gewähren, um eine gemeinsame Nutzung von Anlagen sowie Kollokation sicherzustellen. Der Konzessionsinhaber stellt die gemeinsame Nutzung von Anlagen sowie die Kollokation unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze sicher.

2) Unter Vorbehalt begründeter Fälle ist der Konzessionsinhaber nicht berechtigt, die Gewährung von Zugangsrechten gemäss Abs. 1 zu verweigern. Begründete Fälle im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Engpässe planerischer, baulicher oder technischer Art. Der Nachweis der Begründetheit obliegt dem Konzessionsinhaber.

3) In Fällen von Streitigkeiten unter dieser Bestimmung entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 20

Verhältnis zu Alternativen Netzinfrastrukturen

Dritte, mit denen der Konzessionsinhaber Vereinbarungen über Interkonnektion und Interworking abgeschlossen hat, werden in den Bestimmungen ihrer Konzessionen dazu verpflichtet, dem Konzessionsinhaber im Gegenzug Interkonnektion und Interworking zu gewährleisten, und zwar zwischen sämtlichen Interkonnektionspunkten innerhalb ihrer Netze vom *main local network distribution frame* bis zu IN-Plattformen (*intelligent networking platforms*).

TEIL C5: Schutz der Telekommunikation

Art. 21

Rechtmässiges Abhören

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die es den liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Recht ermöglichen, Kommunikationsvorgänge abzuhören, die im Fürstentum Liechtenstein originiert oder terminiert werden.

2) Über die Kostentragung entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 22

Geheimhaltung, Daten- und Persönlichkeitsschutz

1) Der Konzessionsinhaber trifft innerhalb des Staatsgebietes des Fürstentums Liechtenstein alle erforderlichen Massnahmen, um die Geheimhaltung der Inhalte von Kommunikationsvorgängen zu gewährleisten und keine Informationen gleich welcher Art über Kommunikationsvorgänge an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen gerichtlich angeordnet wird. Der Konzessionsinhaber trifft insbesondere alle erforderlichen Massnahmen, um, in Übereinstimmung mit allfälligen Vereinbarungen mit Dritten, sicherzustellen, dass Kommunikationsvorgänge weder durch sie selbst noch durch Dritte mitgehört oder abgefangen werden und dass Kundenrechnungen mit einer detaillierten Kostenaufgliederung Dritten in keinem Falle zugänglich sind, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen oder die Durchführung einer Abhörung gerichtlich angeordnet wird.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die für die Sicherstellung des Datenschutzes, des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von Rechtsansprüchen in bezug auf Geistiges oder anderes Eigentum erforderlich sind.

3) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Massnahmen zu treffen, die das AK im Auftrag von Gerichten oder Verwaltungsbehörden insbesondere in Fällen von Strafverfahren unter Einschluss des Untersuchungsverfahrens sowie in Fällen anordnet, in denen die nationale Sicherheit in Frage steht.

4) Der Konzessionsinhaber ist, in Übereinstimmung mit allfälligen Vereinbarungen mit anderen Konzessionsinhabern, dazu verpflichtet, die Persönlichkeit der Kunden im Fürstentum Liechtenstein zu schützen.

5) Der Konzessionsinhaber stellt sicher, dass auch die im Rahmen einer Dienstleistung für ihn tätigen natürlichen oder juristischen Personen die Bestimmungen dieses Artikels einhalten.

TEIL C6:
Kontinuität der Dienstleistung; Buchführung- und Rechnungslegung

Art. 23
Kontinuität der Dienstleistung

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, mit Inhabern von Kontinuitätskonzessionen bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten zusammenzuarbeiten, die diesen nach Massgabe ihrer Konzessionen in bezug auf die Sicherstellung einer Kontinuität der Dienstleistung übertragen sind. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf eine Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur sowie der auf dieser erbrachten Telekommunikationsdienste zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen, die den Inhabern von Kontinuitätskonzessionen eine Dienstleistung in Übereinstimmung mit ihren Konzessionen erlauben. Vereinbarungen gleich welcher Art, die der Konzessionsinhaber mit Dritten in diesem Rahmen abschliesst, bedürfen innert einem Zeitraum von höchstens drei Monaten nach dem Inkrafttreten der betreffenden Kontinuitätskonzession einer Genehmigung durch das AK.

2) Der Konzessionsinhaber ist insbesondere dazu verpflichtet, die Benützung der zur Unterstützung dieser Dienstleistung erforderliche öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur den Inhabern von Kontinuitätskonzessionen nach Massgabe von Anordnungen des AK zu einem Ansatz in Rechnung zu stellen, der unterhalb der Kosten der Bereitstellung liegt. Solche besonderen Verrechnungsregelungen mit dem Ziel einer Sicherstellung der Kontinuität der Dienstleistung gelten, sofern und solange sich in bezug auf die betreffenden Telekommunikationsdienste keine günstigen Wettbewerbsbedingungen eingestellt haben.

3) Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers unter diesem Artikel sind die Bestimmungen von Kontinuitätskonzessionen zu berücksichtigen. Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, diese Bestimmungen im Rahmen der Ausübung dieser Konzession einzuhalten.

Art. 24
Buchführung und Rechnungslegung

1) Im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten hat der Konzessionsinhaber so Buch zu führen und Rechnung zu legen sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass er des AK auf deren

Aufforderung hin zu jedem Zeitpunkt alle Tatsachen nachweisen kann, deren Kenntnis es dieser erlaubt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession zu überprüfen.

2) Der Konzessionsinhaber ist insbesondere dazu verpflichtet, die seiner Buchführung und Rechnungslegung zugrundeliegende Kostenrechnung in Übereinstimmung mit dem Verfahren der vorwärtsgerichteten langfristigen Zusatzkosten (*Forward Looking Long Run Incremental Costs - LRIC*) sowie nach den Grundsätzen der Transparenz und der Separierbarkeit durchzuführen.

TEIL D: RECHTE DES KONZESSIONSINHABERS

Art. 25 *Infrastrukturbereitstellung*

Der Konzessionsinhaber ist dazu berechtigt, Dritten die Netzinfrastruktur gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a sowie andere Infrastrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 7 bereitzustellen, um Anordnungen der Regierung sowie insbesondere die Anforderungen von Erbringern von Mehrwert-, Multimedia- und Datendiensten sowie von terresterischen und satellitengestützten Mobilkommunikationsdiensten zu erfüllen.

Art. 26 *Bereitstellung von Mietleitungen*

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu berechtigt, Dritten öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur in Form von lokalen oder internationalen Mietleitungen bereitzustellen. Dritte im Sinne dieses Artikels sind natürliche oder juristische Personen, die als Erbringer von Telekommunikationsdiensten den Bestimmungen einer oder mehrerer Einzel- oder Allgemeinkonzessionen unterstehen oder die Telekommunikationsdienste im Rahmen einer Selbsterbringung erbringen sowie Endkunden.

2) Stellt der Konzessionsinhaber Dritten im Sinne von Abs. 1 öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur in Form von lokalen oder internationalen Mietleitungen bereit, hat er diese Tätigkeit so auszuüben bzw. ausüben zu lassen, dass dem AK auf

dessen Aufforderung hin zu jedem Zeitpunkt eine Trennung dieser Tätigkeiten z.B. in Form einer eigenen Geschäftseinheit oder besonderer Buchführungs- und Rechnungslegungsmethoden, die für die Transparenz und die buchhalterische Trennung der Geschäftszweige Gewähr bieten, nachgewiesen werden kann.

3) Stellt der Konzessionsinhaber lokale oder internationale Mietleitungen natürlichen oder juristischen Personen bereit, die als Erbringer von Telekommunikationsdiensten den Bestimmungen einer oder mehrerer Einzel- oder Allgemeinkonzessionen unterstehen, erfolgt die Dienstleistungsbroughting kostenorientiert.

4) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, dass die Massnahmen, die er zur Durchführung von Abs. 1 und 2 trifft, eine Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession, insbesondere über die Buchführungs und Rechnungslegung, während der gesamten Dauer dieser Konzession sicherstellen.

5) In Fällen von Streitigkeiten unter dieser Bestimmung entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 27

Leistung eines Verlustausgleiches

1) In den Fällen einer nicht kostendeckenden Dienstleistungsbroughting besitzt der Konzessionsinhaber nach Massgabe einer Entscheidung oder Verfügung des AK einen Anspruch auf die Leistung eines Verlustausgleiches.

2) Die Leistung eines Verlustausgleiches gemäss Abs. 1 steht insbesondere unter der Voraussetzung, dass dem Konzessionsinhaber eine Aufrechterhaltung der Dienstleistungsbroughting unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze nicht zugemutet werden kann. Der Konzessionsinhaber trägt für eine Feststellung dieser Tatsachen die Beweislast. Das AK kann zu einer Überprüfung der Lage auf Kosten des Konzessionsinhabers Sachverständige beiziehen.

**TEIL E:
UNTERSTÜTZENDE DIENSTE**

Art. 28
Dienst für die Rechnungsstellung

Wird dies vom den Erbringern des lokalen und des internationalen Grundversorgungsdienstes verlangt, ist der Konzessionsinhaber dazu verpflichtet, einen Dienst für die Rechnungsstellung zu erbringen, der insbesondere die Bereitstellung von *Call Detail Records (CDRs)* umfasst.

Art. 29
Informationstechnologie

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, Einrichtungen für Informationstechnologie bereitzustellen, die sich für die Bereitstellung einer modernen und anspruchsvollen öffentlichen Telekommunikationsinfrastruktur eignen.

**TEIL F:
NUTZUNGSGEBÜHREN UND INTERKONNEKTIONSTARIFE
(KOSTENRECHNUNG)**

**TEIL F1:
Allgemeine Bestimmungen**

Art. 30
Grundsätze

1) Der Konzessionsinhaber verrechnet für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife. Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife sind Entgelte, die Dritte (Anspruchsberechtigte) dem Konzessionsinhaber für die Erbringung von Netznutzungs- oder Interkonnektionsdiensten zu entrichten haben.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, für den Vollzug der Bestimmungen dieses Teils ein Kostenrechnungssystem einzurichten und zu verwalten, nach dessen Massgabe Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife berechnet und erhoben werden. Die Berechnung und Erhebung von Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarifen erfolgt in jedem Falle nach Massgabe der Grundsätze der:

- a) Nachvollziehbarkeit (Transparenz);
- b) Kostenbezogenheit und Kostenwahrheit;
- c) Entbündelung (Separierbarkeit).

3) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, seine Kostenrechnung so auszugestalten, dass er dem AK eine strukturelle Trennung in regulierte Dienste gemäss Art. 30a und in nicht regulierte Dienste gemäss Art. 30i, unter Einschluss des Fehlens einer Quersubventionierung zwischen diesen, innert einer vom AK gesetzten Frist zu jedem Zeitpunkt nachweisen kann. Er ist dazu verpflichtet, seiner Buchführung und Rechnungslegung sowie seinem Kostenrechnungssystem ein Berechnungsverfahren zugrunde zu legen, das dem AK die Einhaltung der Bestimmungen dieses Teils zu jedem Zeitpunkt nachweisen kann.

4) Das AK kann dem Konzessionsinhaber innert einer von ihm gesetzten Frist und unter Berücksichtigung der betrieblichen und technischen Möglichkeiten des Konzessionsinhabers Vorgaben für die Wahl und Ausgestaltung eines Berechnungsverfahrens übermitteln, insbesondere in bezug auf:

- a) eine Berücksichtigung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), international anerkannter Accountingstandards (IAS) oder anderer vergleichbarer international anerkannter Rechnungslegungsvorschriften. Der Konzessionsinhaber wird vom AK vor diesem Zeitpunkt angehört;
- b) die vom Konzessionsinhaber zur Überprüfung seiner Kostenrechnung zu übermittelnden Unterlagen.

5) Die Bestimmungen dieses Teils ergänzen und vollziehen die Bestimmungen über die Netznutzung und Interkonnektion der Verordnung vom 22. Dezember 1998 über das Amt für Kommunikation (AKV), LGBl. 1999 Nr. 1, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie finden Anwendung, sofern und solange der Konzessionsinhaber vom AK als Inhaber beträchtlicher Marktmacht im Sinne der ONP-Rechtsvorschriften notifiziert ist. Die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Teils richtet sich sinngemäss nach der Richtlinie 97/33/EG in deren jeweils gültigen Fassung sowie nach den sich aus dieser Richtlinie ableitenden Rechtsakten, insbesondere Empfehlungen. Diese Rechtsakte werden in Anhang D aufgeführt.

Art. 30a
Regulierte Dienste

- 1) Regulierte Dienste (Netznutzungs- oder Interkonnectionsdienste) sind:
- a) Telekommunikationsdienste, die der Konzessionsinhaber den Erbringern des lokalen und/oder internationalen Grundversorgungsdienstes als Grundversorgungsdienste nach Massgabe der betreffenden Grundversorgungskonzessionen erbringt,
 - b) andere Telekommunikationsdienste, die der Konzessionsinhaber unter den Bedingungen beträchtlicher Marktmacht im Sinne, im Umfang und nach Massgabe der ONP-Rechtsvorschriften erbringt, insbesondere Interkonnectionsdienste und Mietleitungsdienste.

2) Eine Liste der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Teiles regulierten Dienste ist in Anhang E enthalten. Diese Liste hat deklaratorische Bedeutung.

3) In begründeten Fällen, in denen sich der Konzessionsinhaber mit einem Anspruchsberechtigten innert einem Verhandlungszeitraum von zwei Monaten nicht auf die Erbringung eines bestimmten Netznutzungs- oder Interkonnectionsdienstes einigen kann und der Anspruchsberechtigte dem AK die Notwendigkeit einer Erbringung dieses Telekommunikationsdienstes nachweist, kann das AK den Dienst regulieren. Auf das Verfahren der Anpassung finden die Bestimmungen von Art. 44 unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des AK gemäss Satz 1 sinngemäss Anwendung.

TEIL F2:
Ermittlung, Zuordnung und Anrechenbarkeit von Kosten

Art. 30b
Berechnungsgrundlagen

1) Die Grundlagen für die Ermittlung der Kosten regulierter Dienste (Berechnungsgrundlagen) haben, unter Berücksichtigung der eingesetzten Netzelemente, mindestens zu unterscheiden in:

- a) lokale end-to-end-Vermittlung;

- b) Originierung aus dem Festnetz;
- c) Terminierung in das Festnetz;
- d) Transit zwischen dem Fest- und Mobilfunknetzen oder zwischen Festnetzen;
- e) internationale Vermittlung;
- f) die Erbringung regulierter Dienste, insbesondere von Grundversorgungsdiensten, sofern diese vom Konzessionsinhaber unter den Bedingungen des Universellen Dienstes erbracht werden;
- g) die Bereitstellung von analogen und digitalen Anschlüssen, insbesondere unter Berücksichtigung eines Access Deficit.

2) Die Berechnungsgrundlagen haben in jedem Falle sicherzustellen, dass die Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife den Bestimmungen dieses Teils entsprechen und nur in dem Umfang berechnet und erhoben werden, in dem die Erbringung regulierter Dienste vom Anspruchsberechtigten im Einzelfall beansprucht wird und/oder Kosten entstanden sind.

Art. 30c

Kostenallokation, Bewertungsmaßstab und Berechnungsverfahren

1) Die Kostenallokation hat für jeden regulierten Dienst zu unterscheiden:

- a) die einmaligen und laufenden betrieblichen Kosten;
- b) die Abschreibungssätze und andere Investitionskosten;
- c) die Rendite auf das eingesetzte Kapital nach Massgabe eines in der Branche üblichen Ansatzes.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, der Kostenrechnung das folgende Bewertungs- und Berechnungsverfahren (anrechenbare Gebühren- und Tarifbestandteile) zugrunde zu legen:

- a) die Wiederbeschaffungskosten (modern equivalent assets) in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2;
- b) die vorwärtsgerichteten langfristigen Zusatzkosten, die durch eine Erbringung des betreffenden Netznutzungs- oder Interkonnektionsdienstes verursacht werden (forward looking long run incremental costs);
- c) einen verhältnismässigen Anteil an den relevanten gemeinsamen und Gemeinkosten. Die Kostenallokation hat auszuweisen, wie die relevanten Gemeinkosten dem betreffenden Netznutzungs- oder Interkonnektionsdienst zugerechnet werden;
- d) eine Rendite auf das eingesetzte Kapital.

TEIL F3:
**Geltendmachung von Nutzungsgebühren
und Interkonnektionstarifen**

Art. 30d
Grundsatz

1) Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife können vom Konzessionsinhaber nach der Genehmigung durch das AK gemäss Art. 30e geltend gemacht werden. Die Veröffentlichung von Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarifen richtet sich nach den Bestimmungen der AKV.

2) Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife dürfen vom Konzessionsinhaber in jedem Falle nur in dem Umfang geltend gemacht werden, in dem sie tatsächlich entstanden sind (Kostenwahrheit). Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife dürfen insbesondere:

- a) keine Aufschläge enthalten, die nur aufgrund der beträchtlichen Marktmacht des Konzessionsinhabers durchsetzbar sind;
- b) keine Auf- oder Abschläge enthalten, die günstige Wettbewerbsverhältnisse auf dem relevanten Markt be- oder verhindern.

Art. 30e
Genehmigung

1) Einer Genehmigung durch das AK nach Massgabe der Bestimmungen der AKV bedürfen:

- a) die Art und Weise der Berechnung von Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife (Kostenrechnung), insbesondere:
 - aa) die Berechnungsgrundlagen;
 - bb) die Kostenallokation;
 - cc) der Bewertungsmassstab;
 - dd) das Berechnungsverfahren;
- b) die Höhe der Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife in den Fällen ihrer erstmaligen Festsetzung und nachmaligen Änderungen.

2) Weist der Konzessionsinhaber nach, dass die Art und Weise der Berechnung und die Höhe der Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife dem liechtensteinischen und dem Staatsvertragsrecht sowie den Bestimmungen dieses Teils und der AKV entsprechen, wird die Genehmigung auf Antrag des Konzessionsinhabers erteilt. Der Nachweis gemäss Satz 1 erfolgt in Intervallen, die vom AK unter Berücksichtigung der Marktmacht des Konzessionsinhabers, in Übereinstimmung mit den ONP-Rechtsvorschriften und nach einer Anhörung des Konzessionsinhabers festgesetzt werden.

Art. 30f

Verbindlichkeit

1) Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife sind für den Konzessionsinhaber nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung verbindlich.

2) Für Dritte, insbesondere für Anspruchsberechtigte, sind die Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung als Richtwerte verbindlich. Abweichungen können mit dem Konzessionsinhaber im Einzelfall vereinbart werden, sofern und solange dies dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung entspricht. Für die Einhaltung dieses Grundsatzes haftet der Konzessionsinhaber.

3) Kommt zwischen dem Konzessionsinhaber und Dritten innert vier Wochen nach einer Aufnahme von Verhandlungen über die Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife, insbesondere über deren Höhe, keine Einigung zustande und wird von den Parteien oder von einer Partei kein Antrag auf Schlichtung durch das AK gestellt, kann sie der Konzessionsinhaber in ihrer genehmigten und veröffentlichten Form geltend machen. Das gleiche gilt für die Netznutzungs- und Interkonnektionsbedingungen, die vom Konzessionsinhaber nach Massgabe der Bestimmungen der AKV in Form einer Standardnetznutzungs- oder Interkonnektionsvereinbarung veröffentlicht werden.

TEIL F4:

Regulierung von Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarifen

Art. 30g
Grundsätze

Das AK reguliert die Art und Weise der Berechnung (Kostenrechnung) sowie die Höhe von Nutzungsgebühren oder Interkonnektionstarifen in den Fällen, in denen dies in der AKV vorgesehen ist, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten oder von Amtes wegen. Als Massstab für die Regulierung gilt der Vergleichswert der *best current practice* gemäss Art. 30h.

Art. 30h
Best current practice

1) Die Feststellung der *best current practice* obliegt dem AK nach Massgabe der Bestimmungen der AKV sowie von Abs. 2 und 3 und nach einer Anhörung des Konzessionsinhabers.

2) Im Rahmen seiner Obliegenheit gemäss Abs. 1 berücksichtigt das AK die Höhe der anrechenbaren Gebührenbestandteile gemäss Art. 30c Abs. 2 im Vergleich zu vergleichbaren Diensten auf vergleichbaren Märkten und legt die für die Feststellung der *best current practice* massgebenden branchen- und marktüblichen Vergleichswerte sowie, gegebenenfalls, deren Gewichtung fest.

3) Kosten, die vom Konzessionsinhaber geltend gemacht werden und die die vom AK gemäss Abs. 2 festgestellten branchen- und marktüblichen Vergleichswerte übersteigen, gelten als in der Regel nicht anrechenbar. Sie werden im Rahmen der Regulierung nur berücksichtigt, sofern und solange der Konzessionsinhaber nachweist, dass sie auf einer besonderen rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtung beruhen, die er im Unterschied zu anderen Infrastrukturinhabern zu tragen hat. Für einen Nachweis solcher Verpflichtungen sowie für deren Auswirkungen auf die Art und Weise der Berechnung (Kostenrechnung) oder auf die Höhe von Nutzungsgebühren oder Interkonnektionstarifen trägt der Konzessionsinhaber die Beweislast.

**TEIL F5:
Nicht regulierte Dienste**

Art. 30i
Grundsatz

1) Die Art. 30a bis 30h und Art. 30j finden auf nicht regulierte Dienste keine Anwendung.

2) Die Kosten für die Erbringung nicht regulierter Dienste sind in der Buchführung und Rechnungslegung des Konzessionsinhabers getrennt von regulierten Diensten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz und Entbündelung (Separierbarkeit) auszuweisen.

**Teil F6:
Übergangsbestimmungen**

Art. 30j
Fristen

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet:

- a) den Antrag auf Genehmigung gemäss Art. 30e Abs. 1 innert drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Teils zu stellen;
- b) die Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarife innert zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Genehmigung gemäss Art. 30e Abs. 2 zu veröffentlichen.

**TEIL G:
SONSTIGE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER KONZESSION**

Art. 31

Vertragsuntervergabe

1) Der Konzessionsinhaber hat das Recht, die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung bestimmter oder sämtlicher Rechte und Pflichten unter dieser Konzession Dritten zu übertragen, sofern und solange er dem AK die Fähigkeit dieser Dritten, die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können, auf deren Aufforderung hin nachweisen kann.

2) Untervertragsnehmer gemäss Abs. 1 sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession zusammen mit dem Konzessionsinhaber sowie einzeln für das Ganze haftbar, wie wenn sie selbst Inhaber dieser Konzession wären. Der Konzessionsinhaber bleibt in jedem Falle während der gesamten Dauer dieser Konzession uneingeschränkt und unmittelbar verantwortlich und haftbar für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten unter dieser Konzession.

Art. 32

Offenlegungspflichten und Informationserfordernisse

1) Der Konzessionsinhaber hat die Anforderungen der ONP-Rechtsvorschriften (nachstehend mit "ONP-Anforderungen" abgekürzt) sowie weitere Anforderungen in bezug auf die Offenlegung und Bereitstellung von Information insbesondere über die Dienstqualität zu erfüllen, die vom AK festgelegt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession zu überprüfen.

2) Der Konzessionsinhaber hat insbesondere innert den vom AK bestimmten Zeitabständen und nach den Vorgaben des AK Berichte zu erstatten oder erstatten zu lassen, die die Einhaltung der liechtensteinischen und internationalen rechtlichen Anforderungen, insbesondere des EWR-Rechts, durch den Konzessionsinhaber belegen.

3) Das AK legt die Erfordernisse in bezug auf Form und Inhalt der vom Konzessionsinhaber zur Verfügung zu stellenden Dokumente fest, die öffentlich zugänglich sein müssen, unter Einschluss öffentlicher Anhörungen.

4) Der Konzessionsinhaber gewährt dem AK Zugang zu sämtlichen Einrichtungen, Aufzeichnungen, Daten und Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession durch den Konzessionsinhaber überprüfen zu können. Das AK berücksichtigt die Interessen des Konzessionsinhabers in bezug auf die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses in angemessener Weise.

Art. 33

Höhere Gewalt und öffentliche Notlagen

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um - sollte er von den zuständigen liechtensteinischen Behörden, insbesondere von der Regierung oder vom Amt für Zivilschutz und Landesverteidigung, dazu aufgefordert werden - in Fällen höherer Gewalt und öffentlicher Notlagen zu jedem Zeitpunkt in der Lage zu sein, jene Telekommunikationsdienste erbringen zu können, zu deren Erbringung er aufgefordert wird. Art. 27 findet sinngemäss Anwendung.

2) Der Konzessionsinhaber hat die Anordnungen des AK zur Einschränkung des Telekommunikationsverkehrs in Fällen höherer Gewalt oder öffentlicher Notlagen einzuhalten.

Art. 34
Nutzungsrechte

Diese Konzession kann, in Form einer Entscheidung oder Verfügung des AK, mit Nutzungsrechten in bezug auf Frequenzen und Identifikationsmittel sowie mit einer Gewährung von Zugangsrechten verbunden werden.

Art. 35
Weitere Referenzdokumente

Die Bedingungen für die Ausübung dieser Konzession, unter Einschluss der Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers, können sich aus weiteren Referenzdokumenten ergeben, die in den *Anhängen Dff* dieser Konzession aufgeführt sind.

TEIL H:
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36
Inkrafttreten und Ausübung der Konzession

1) Diese Konzession tritt am Tage der Übermittlung der Konzessionsurkunde in Kraft.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Dienstleistung am 1. Januar 1999 nach Massgabe der Bestimmungen dieser Konzession aufzunehmen und während der gesamten Dauer dieser Konzession aufrechtzuerhalten.

Art. 37
Beteiligung an Konsultationen

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich nach Massgabe der Anordnungen des AK an Konsultationen und öffentlichen Anhörungen zu beteiligen.

Art. 38
Schlichtung

1) In Fällen von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionsinhaber und anderen Erbringern oder Benützern der Telekommunikation, die sich aus der Ausübung dieser Konzession ergeben, erfolgt auf Antrag dieser Personen eine Schlichtung durch das AK im Sinne von Art. 47 TelG. Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich der Schlichtung zu unterziehen und mit der anderen Partei in gutem Glauben einen Vertrag über deren Rechtskraft abzuschliessen.

2) Kommt es zu keiner Schlichtung oder scheitert diese, untersteht die Streitigkeit der Zivilgerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist Vaduz.

Art. 39
Rechtsmittel

Für alle anderen Streitigkeiten, insbesondere für Streitigkeiten, die sich im Zuge der Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession ergeben, sind die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nach Massgabe des Telekommunikationsgesetzes sowie des Landesverwaltungspflegegesetzes zuständig.

Art. 40
Anwendbares Recht

Die Ausübung dieser Konzession unterliegt liechtensteinischem Recht.

Art. 41
Haftung

1) Der Konzessionsinhaber haftet für die Wahrnehmung seiner Rechte und für die Erfüllung seiner Pflichten unter dieser Konzession. Die Organhaftung richtet sich nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes.

2) Weist der Konzessionsinhaber nach, dass ihm die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession aus Gründen, die im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten gemäss Art. 3 Abs. 3 ausserhalb seines Einflussbereiches liegen, nicht möglich ist, kann die Haftung gemäss Abs. 1 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Art. 42
Konzessionsgebühren

1) Für die Erteilung dieser Konzession hat der Konzessionsinhaber eine Konzessionsgebühr in der Höhe von 5'000 Franken an die Regierung zu entrichten. Für die Übertragung von Bestimmungen der Konzession ITT/GVD/ISP/1 hat der Konzessionsinhaber keine Konzessionsgebühren zu entrichten.

2) Am Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Konzessionsinhaber eine jährliche Aufsichtsgebühr in der Höhe von 7'500 Franken an die Regierung zu entrichten. Für kürzere Aufsichtszeiträume ist die Gebühr pro rata temporis zu entrichten.

3) Die Entrichtung der Konzessions- und Aufsichtsgebühren hat auf ein von der Regierung bezeichnetes Konto zu erfolgen.

Art. 43
Kosten

Ist in dieser Konzession, im geltenden Recht oder in Anordnungen (Entscheidungen oder Verfügungen) des AK insbesondere im Bereich des Grundversorgungsdienstes nichts anderes bestimmt, trägt der Konzessionsinhaber die volle und ausschliessliche Verantwortung für die finanzielle Erfüllung der durch diese Konzession begründeten Pflichten.

Art. 44
Änderung und Überprüfung

1) Die Regierung kann die Bestimmungen dieser Konzession zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses insbesondere in Fällen veränderter rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse erforderlich ist. Sie tritt auf Anträge des Konzessionsinhabers in bezug auf die Änderung oder Überprüfung dieser Konzession ein und hört den Konzessionsinhaber vor der Änderung unter Berücksichtigung seiner Vorbringen an.

2) In den vom AK bestimmten Zeitabständen findet eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Konzession statt.

Art. 45
Veröffentlichung

Diese Konzession wird für die öffentliche Einsichtnahme und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Art. 46
Konzessionsurkunde

Dieser Konzession ist eine Konzessionsurkunde beigelegt, die vom Konzessionsinhaber für alle öffentlichen Zwecke eingesetzt werden kann, auch zum Zwecke eines Nachweises des Status des Konzessionsinhabers als anerkanntes Betriebsunternehmen (*Recognized Operating Agency*) im Fürstentum Liechtenstein.

Vaduz, den 1. Dezember 1998

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Anhang A

Inventar der bestehenden Infrastruktur

Parameter der Dienstqualität

Regulierte Dienste (Art. 30a Abs. 2)

A. Netznutzungsdienste:

- a) PSTN-Dienste: Lokaler Anschluss an das PSTN, Tontastenwahl (DTMF) unter Einschluss einer Übertragung von Daten mit Datenraten, die auf den Übertragungswegen für Sprachtelefonie übertragen werden können;
- b) ISDN-Dienste: Lokaler Basis-Anschluss an das ISDN an einem bestimmten Standort unter Einschluss einer Rufnummernzuteilung;
- c) Sprachtelefondienste: lokale end-to-end-Übermittlung sowie internationale Vermittlung über die Anschlüsse gemäss Bst. a und b;
- d) Zugang zu Operatordiensten in deutscher Sprache an 7 Tagen pro Woche und 24 Stunden pro Tag;
 - aa) lokaler und internationaler Sprachauskunftsdienst;
 - bb) lokale und internationale Hilfsdienste in Form insbesondere eines Vermittlungsdienstes;
- e) Zugang zu Notrufdiensten:
 - aa) allgemeiner europäischer harmonisierter Notrufdienst (112),
 - bb) Polizei (117),
 - cc) Feuer- Öl und Chemieunfälle (118),
 - dd) Samariter/Dargebotene Hand (143),
 - ee) Sanität/Ambulanz (144);
- f) Zugang zu Öffentlichen Sprechstellen.

B. Interkonnektionsdienste:

- a) Originierung;
- b) Terminierung;
- c) Einrichtung von *Carrier Selection Codes*;
- d) Transitdienste zwischen anderen nationalen Festnetz- oder Mobilnetzbetreibern.

C. Mietleitungsdienste:

Im Umfang und nach Massgabe der Richtlinie 92/44/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Anhang D

Rechtsakte gemäss Art. 30 Abs. 5 (Stand: 31. Januar 2001)

- Empfehlung 98/195/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 - Zusammenschaltungsentgelte);
- Empfehlung 98/322/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 2 - Getrennte Buchführung und Kostenrechnung)